



Eckpunktepapier „Forschungsethik in der Sozialen Arbeit“

Soziale Arbeit zielt auf die Initiierung menschenrechtsbasierten sozialen Wandels, auf die Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und insbesondere auf die Stärkung selbstbestimmter Lebensführung der Menschen. Dazu ist Forschung über und mit betroffenen Menschen unerlässlich. Zugleich unterliegt Forschung besonderen ethischen Kriterien, die in den Menschenrechten fundiert sind.

Das vorliegende Eckpunktepapier formuliert zentrale forschungsethische Prinzipien für Forschung in der Sozialen Arbeit. Es ist Grundlage der einzusetzenden Forschungsethikkommission der DGSA, die auf dieser Grundlage ihre Arbeit aufnimmt. Aufbauend auf dem Eckpunktepapier wird ein Forschungsethikkodex der DGSA entwickelt.

Die Einreichung eines Forschungsantrags an die Forschungsethikkommission der DGSA erfolgt freiwillig.

Die Prüfung von Forschungsvorhaben durch die Forschungsethikkommission der DGSA auf Grundlage des Eckpunktepapiers und später auf Grundlage des Forschungsethikkodex entlastet Forscher*innen nicht davon, im Forschungsprozess auftretende ethische Konflikte sensibel wahrzunehmen und ihnen angemessen zu begegnen.

1. Rechte der Forschungsteilnehmer*innen:

Forschung mit Menschen, über ihre Lebenswirklichkeiten und Perspektiven setzt deren informierte Einwilligung voraus. Diese beinhaltet auch das Recht, den Forschungsprozess jederzeit zu beenden und die Verwendung der erhobenen Daten zu versagen. Ebenso erforderlich ist eine sorgfältige Abwägung der Belastungen und Risiken, denen die beforschten Personen ausgesetzt werden.¹

- a. Die zu beforschenden Personen sind über Zweck, Vorgehen, Dauer und voraussichtliche Art der Ergebnisse sowie über die Konsequenzen der (Nicht-)Teilnahme aufzuklären. Der Aufklärungsprozess ist verständlich und wo nötig unter Zuhilfenahme von Assistenz zu organisieren, so dass die Grundlagen für eine informierte Einwilligung geschaffen werden.

¹ Mit Blick auf den zu entwickelnden Forschungsethikkodex besteht weiterer Diskussions- und Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage nach dem Nutzen der Forschung bzw. danach, wem die Forschung zugutekommen soll.



- b. Die Lebenswirklichkeit von vulnerablen, marginalisierten oder stigmatisierten Menschen bzw. von Menschen in Abhängigkeitssituationen zu untersuchen, ist eine wichtige Aufgabe der Forschung in der Sozialen Arbeit. Bei Minderjährigen ist grundsätzlich die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung einzuholen. Bei Personen, die nicht selbst einwilligen, d.h. die Folgen ihrer Teilnahme nicht überblicken und selbst entsprechend handeln können und für die ein*e gesetzliche*r Betreuer*in für derartige Aufgaben bestellt ist, ist dessen bzw. deren Einwilligung einzuholen.

Zusätzlich ist die zu beforschende Person, soweit dies möglich ist, zu informieren und selbst in die Entscheidung über eine Teilnahme an der Forschung einzubeziehen. Gegen den Willen der beforschten Person darf die Forschung auch bei vorliegender Einwilligung der gesetzlichen Vertretung nicht durchgeführt werden. Der Prozess der Information und Einwilligung ist verständlich zu gestalten, ggfs. unter Zuhilfenahme von Assistenz. Von Forschenden ist gefordert, dass sie Möglichkeiten sondieren und Maßnahmen ergreifen, um auch nicht einwilligungsfähige Personen zur authentischen Reaktion auf ihre Beteiligung an Forschung zu befähigen.

- c. Für jedes Forschungsvorhaben gilt es sorgfältig zu analysieren, welche Akteur*innen in welcher Weise betroffen sind bzw. sein könnten (auch über die direkt an der Forschung Teilnehmenden hinaus), welche Machtverhältnisse hier wirksam sind und welche Konflikte sich daraus ergeben. Studien, bei denen auf ein Einholen einer schriftlichen Einwilligung vorab oder ganz verzichtet wird, müssen eine absolute und sehr gut begründete Ausnahme bleiben, die eines positiven Votums der Forschungsethikkommission bedürfen. Entsprechende Vorhaben sind daher umfassend gegenüber der Forschungsethikkommission darzulegen und zu begründen. Alternative Verfahrensweisen zur Sicherung der Personenrechte sind darzulegen.²
- d. Forschung in der Sozialen Arbeit zielt darauf, einen Beitrag zu Generierung wissenschaftlichen Wissens und darüber hinaus ggf. auch zur Veränderung in den beforschten Feldern zu leisten. Forschungsfragen können insofern für die Lebenswirklichkeit von Adressat*innen und Sozialarbeiter*innen in unterschiedlicher Weise relevant sein. Zu prüfen ist, inwiefern und in welcher Weise eine Beteiligung relevanter Akteur*innen an der Entwicklung von Forschungsfragen und am Forschungsprozess sinnvoll und möglich ist oder inwiefern die o.g. Ziele auf anderen Wegen, die dem Anspruch einer Rekonstruktion impliziter bzw. latenter Sinnstrukturen folgen, zu realisieren sind.
- e. Forschende müssen aufgeklärt sein über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Feldes, z.B. im Bereich des Kinderschutzes. Sie müssen Sensibilität dafür zeigen, dass durch Forschung Probleme bei den Forschungsteilnehmer*innen oder anderen Beteiligten auftreten können und sich in diesem Falle verantwortlich zeigen, in angemessene Hilfsangebote zu vermitteln.
- f. Interessierten Forschungsteilnehmer*innen sollen die Forschungsergebnisse (einer Studie insgesamt bzw. bezogen auf die Interpretation ihrer eigenen Beiträge zur Studie) nicht vorenthalten werden. Zu klären sind allerdings die damit möglicherweise verbun-

² Im Rahmen der Entwicklung eines Forschungsethikkodex ist dieser Aspekt weitergehend zu diskutieren.

denen Risiken. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, geeignete Formen der Vermittlung von Forschungsergebnissen bzw. der Rückmeldung zu finden.

2. Vertraulichkeit

- a. Anonymisierung und Pseudonymisierung müssen sorgfältig und so weit als möglich sichergestellt werden. Dies betrifft auch die beforschten Einrichtungen und Organisationen. Die Forschungsteilnehmer*innen sind über die Grenzen der Anonymisierbarkeit ihrer Daten aufzuklären.
- b. Der Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen muss auch bei der digitalen Speicherung sichergestellt werden. Forschungsdatenmanagementsysteme müssen auf ihre ethische Vertretbarkeit überprüft werden, wenn sie eingesetzt werden sollen.³ Die Weiterverwendung von Daten im Kontext der Digitalisierung ist zu reflektieren.
- c. Hilfskräfte, Kooperationspartner*innen und Mitarbeitende sind ebenfalls auf Datenschutz und einen vertraulichen Umgang mit Informationen zu verpflichten.

3. Fairness des Forschungsprozesses

- a. Der Forschungsprozess ist fair zu gestalten.⁴ Dies gilt für alle Beteiligten, also den Umgang mit Kolleg*innen, Mitarbeitenden, Studierenden, Praxispartner*innen und deren Personal, Forschungsteilnehmer*innen und sonstigen Beteiligten.
- b. Die Erstautor*innenschaft muss den Anteil der Leistung widerspiegeln.

4. Veröffentlichung

- a. Die Forschenden machen ihre Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Davon ausgenommen werden sollen Fälle, in denen dies nicht zu verantworten ist, insbesondere, wenn dadurch das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt werden würde.
- b. Bei Auftragsforschung ist zu gewährleisten, dass die Auftraggeber*innen nicht auf die Forschungsergebnisse Einfluss nehmen. Die Ergebnisse sollen publiziert werden, es sei denn, berechnigte Interessen des Auftraggebers stehen dem entgegen. Schon zu Beginn sollen gemeinsam Überlegungen über die angemessene Kommunikation von Forschungsergebnissen angestellt werden.

³ Forschungsdatenmanagementsysteme werfen weitreichende ethische Fragen auf. Diese müssen weiter diskutiert werden; zur Verwendung dieser Systeme muss eine Position gefunden werden, die im Forschungsethikkodex festgeschrieben wird.

⁴ Es ist noch genauer zu klären, was unter einer fairen Gestaltung des Forschungsprozesses zu verstehen ist; zudem muss dies für unterschiedliche institutionelle Settings und Formen der Zusammenarbeit konkretisiert werden (etwa kollegiale Zusammenarbeit, Lehrforschung, Promotionsbetreuung, Kooperationen mit Praxispartner*innen, Auftragsforschung u.Ä.)



5. Wissenschaftlichkeit/Redlichkeit

Grundlegend für die Berufsausübung in Forschung und Lehre ist die Redlichkeit in der Suche nach und bei der Weitergabe von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dazu gehören

- a. die Bereitschaft, das wissenschaftliche Vorgehen offen zu legen, zu begründen und rationaler Kritik zugänglich zu machen,
- b. die Offenlegung von Interessensgegensätzen,
- c. die Vermittlung und Beachtung der genannten forschungsethischen Grundsätze auch in Lehrforschungsprojekten.